

## Bruttopauschalen für die Berechnung des Staatsbeitrags an den freiwilligen kommunalen Musikunterricht 2027

Gemäss RRB Nr. 2026/860 vom 4. Mai 2026

### Erlernen

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
10	Erlernen halbe Lektion	Halbe Lektion	2	Pro halbe Lektion	1'430.62 Fr.
11	Erlernen ganze Lektion	Ganze Lektion	4	Pro ganze Lektion	2'777.09 Fr.

Beim «Erlernen» steht das Erwerben von Fähigkeiten im Fokus (ein Instrument/Sologesang beherrschen).

### Anwenden

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
20	Anwenden I	Gruppe ≤ 10 Teilnehmende	8	pro Gruppe	5'470.02 Fr.
21	Anwenden II	Gruppe > 10 Teilnehmende	12	pro Gruppe	8'162.95 Fr.

Beim «Anwenden» steht die Handhabung/das Praktizieren des Erlernen im Fokus (das gemeinsame Musizieren in einer Gruppe, wie Ensemble, Orchester, Chöre)

### Musikgrundschule

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
30	Musikgrundschule	Halbklasse MS	10	pro Halbklasse	6'816.48 Fr.

### Wertentschädigungen

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
91	Abrechnung ausserkantonale	Franken	--	pro Wert	1 Fr.

Subventionsberechtigt ist der Musikunterricht von Musikschülerinnen und Musikschülern vom Kindergarten bis zum 20. Altersjahr. Musikschülerinnen und Musikschüler, welche die obligatorische Schulzeit absolviert haben, sind subventionsberechtigt, sofern sie eine Berufs- oder Mittelschule besuchen.